

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 (6) der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) hat die Stadtverordnetenversammlung am 2. Oktober 1975 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Ortssatzung zur Begrenzung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf Wiesbadener Friedhöfen

§ 1

(1) Die Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf Friedhofsdauer beziehungsweise Hallendauer werden auf 80 Jahre begrenzt.

(2) Alle Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf Friedhofsdauer beziehungsweise Hallendauer, die seit Erwerb dieser Rechte älter als 80 Jahre sind, erlöschen spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung, es sei denn, daß sie innerhalb dieser 2 Jahre verlängert werden.

(3) Für Wahlgrabstätten, in denen Tote ruhen, deren Ruhefristen bei Ende des Nutzungsrechts nach Absatz 1 oder Absatz 2 noch nicht abgelaufen sind, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine weitere Belegung während der restlichen Ruhezeiten ist nicht zulässig.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

Wiesbaden, den 22. Oktober 1975

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Schmitt, Oberbürgermeister

Impressum:

Grünflächenamt

gruenflaechenamt@wiesbaden.de

Telefon: 0611 312901

¹ Veröffentlicht am 29. Oktober 1975 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger.